



Satzung für den Förderverein des Pfadfinderstammes Adler e.V. in Stutensee

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Pfadfinderstammes Adler e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Stutensee.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe des Pfadfinderstammes Adler in Stutensee. Insbesondere sorgt der Verein für die Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten des Stammes Adler, z.B. durch Ankauf, Ausbau, Unterhaltung und Verwaltung des Pfadfinderheims Friedrichstal, sowie für die finanzielle und ideelle Unterstützung des Stammes und seiner Mitglieder.

2. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind zur Förderung des Vereinszweckes gemäß §2 nach besten Kräften verpflichtet.

Sie haben die Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe des Vereins zu beachten. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu erbringen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Mitglied kann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn es mit der Zahlung seines Beitrags in Verzug ist.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November an den Vorstand mitgeteilt werden. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus und trotz Mahnung nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann ein Mitglied ferner ausschließen, wenn es Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Ausschlussklärung kann das betreffende Mitglied dem Verein gegenüber schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhören der Beteiligten vereinsintern entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Förderbeitrag

Der Förderbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.
Art und Mindesthöhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in

Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende werden von der Stammesführung des Pfadfinderstammes Adler Stutensee bestellt und von der Mitgliederversammlung des Fördervereins bestätigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende aus, erfolgt eine sofortige Nachbestellung durch die Stammesführung des Pfadfinderstammes Adler. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner/ihrer Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 7 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßnahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vereinsintern geht das Vertretungsrecht des/der ersten Vorsitzenden vor.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigelegt ist.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Vereinsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Bestätigung des/der ersten und des/der zweiten Vorsitzenden sowie die Neuwahl der übrigen Vorstandsmitglieder. Ferner bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen.
- d) Satzungsänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Auflösung des Vereins

2. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (d) und die Auflösung des Vereins (g) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb eines Monats eine neue mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlussfassung hat die Mitgliederversammlung die Interessen des Pfadfinderstammes Adler zu beachten.

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 12 Liquidation

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Pfadfinderstamm Adler in Stutensee zu, ersatzweise (jeweils bei Ausschlagung durch die vorigen) in folgender Reihenfolge:

1. dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Landesverband Baden-Württemberg e.V. (AG Mannheim, VR 701977),
2. dem Förderkreis Pfadfinderzentrum Raumünzach e.V. (FPR) (AG Mannheim, VR 101080),
3. dem Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e.V. (BdP) (AG Kassel, VR 4769),
4. der Stiftung Pfadfinden,
5. dem Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V. (AG Frankfurt am Main, VR 5470),

unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des §2 der Satzung zuzuführen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zu Liquidatoren bestimmt.

Beschlossen in Stutensee am 08. April 2025

Geschäftsordnung

§ 1

Der/die erste Vorsitzende eröffnet die Versammlungen und Sitzungen des „Förderverein des Pfadfinderstammes Adler e.V.“.

Er/sie wird vom/von der zweiten Vorsitzenden vertreten.

Bei Mitgliederversammlungen kann ein/e separate/r Versammlungsleiter/in gewählt werden.

§ 2

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung, der Feststellung der Beschlussfähigkeit, ggf. der Wahl eines Versammlungsleiters/einer Versammlungsleiterin sowie eines Protokollführers/einer Protokollführerin, gibt die Versammlungsleitung zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 3

Der/die Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der/die Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 4

Antragsteller/innen und Berichterstatter/innen haben als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer die Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Redner/innen das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.

§ 5

1. Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der/die Vorsitzende den/die Redner/in zur Sache. Verletzt ein/e Redner/in den Anstand, so rügt ihn/sie der/die Vorsitzende und erteilt u.U. eine Verwarnung. Fährt ein/e Redner/in fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm/ihr der Vorstand nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

2. Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom/von der Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der/die Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 6

Anträge, die nicht fristgerecht nach §11 der Satzung eingereicht wurden, sind zur nächstfolgenden regulären Mitgliederversammlung (nicht die Wiederholung einer nicht beschlussfähigen Sitzung nach §10 2. der Satzung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist) auf die Tagesordnung zu setzen.

Anträge auf Änderung der Satzung sind hiervon ausgenommen.

§ 7

Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der/die Vorsitzende nur noch einem/r Redner/in für und einem dagegen, und zwar in der Reihenfolge der Rednerliste, vorbehaltlich der Übertragung auf eine/n nachstehende/n Redner/in sowie dem/r Antragsteller/in oder dem/r Berichterstatter/in das Wort. Redner/innen, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 8

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 9

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung)
2. Schriftliche (geheime) Abstimmung erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds.

§ 10

Zur Annahme eines Antrages zur Geschäftsordnung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.